

Synopsis Hauptsatzung

aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>(unter Berücksichtigung der Änderungen gem. Kreis- tagsbeschluss vom 05.07.2012 und 03.07.2014)</p> <p>Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW.S. 514) in der Sitzung vom 18. Dezember 2008 die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>(unter Berücksichtigung der Änderungen gem. Kreis- tagsbeschluss vom 05.07.2012 (Satzung vom 09.07.2012), Kreistagsbeschluss vom 03.07.2014 (Sat- zung vom 04.07.2014) und Kreistagsbeschluss vom...2016 (Satzung vom))</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 <u>Bekanntmachungen</u></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in folgenden Tageszeitungen vollzogen:</p> <p>a) Heinsberger Zeitung - Erkelenzer Volkszeitung -, Geilenkirchener Zeitung, Heinsberger Nachrichten, (gemeinsamer Anzeigen- und Bekanntma- chungsteil)</p> <p>b) Rheinische Post - Erkelenzer Zeitung -.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 <u>Bekanntmachungen</u></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden <u>durch Bereitstellung auf den Internet- Seiten des Kreises Heinsberg (www.kreis- heinsberg.de) vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.</u> <u>Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstel- lung und die Internetadresse</u> in folgenden Ta- geszeitungen <u>hingewiesen:</u></p> <p>a) Heinsberger Zeitung - Erkelenzer Volkszeitung -, Geilenkirchener Zeitung, Heinsberger Nachrich- ten, (gemeinsamer Anzeigen- und Bekanntma- chungsteil)</p> <p>b) Rheinische Post - Erkelenzer Zeitung -.</p> <p><u>Dies gilt nicht für die Zustellung von Beschei- den durch öffentliche Bekanntmachung. In die- sen Fällen gilt Abs. 2 entsprechend.</u></p>	<p>Aufnahme der Veröffentlichung im Internet gemäß § 27a VwVfG NRW. Gleichzeitig ergibt sich die Möglichkeit einer neuen grundsätzlichen Bekanntmachungsform aus der novellierten BekanntmVO. Hier sind die Bekannt- machungsformen um die rechtsverbindliche Be- kanntmachung im Internet gem. § 4 I S.1 Nr. 4 der BekanntmVO ergänzt worden.</p> <p>(Wortlaut entspricht der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes)</p> <p>Die Empfänger von bisher nicht zustellbaren Be- scheiden sind aufgrund deren unbekanntem Aufent- haltsortes über die Lokalzeitungen nicht erreichbar.</p>

<p>(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel neben dem Haupteingang des Kreishauses mit gleichzeitigem Hinweis auf den Internet-Seiten des Kreises (www.kreis-heinsberg.de), Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.</p> <p>(3) Soweit nach Bundes- oder Landesrecht Bekanntmachungen in Zeitungen zu veröffentlichen sind, werden diese in den in Absatz 1 genannten Zeitungen vollzogen.</p> <p>(4) Tierseuchenverordnungen werden in den Tageszeitungen „Heinsberger Zeitung - Erkelenzer Volkszeitung -, Geilenkirchener Zeitung, Heinsberger Nachrichten“ (gemeinsamer Anzeigen- und Bekanntmachungsteil) verkündet und in der Tageszeitung „Rheinische Post - Erkelenzer Zeitung -“ mit gleichem Wortlaut nachrichtlich bekannt gemacht.</p>	<p>(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel neben dem Haupteingang des Kreishauses, <u>Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg</u>, mit gleichzeitigem Hinweis auf den Internet-Seiten des Kreises (www.kreis-heinsberg.de) Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p>Gem. § 4 Abs. 4 BekanntmVO ist für die Ausnahmeregelung nur eine Bekanntmachungsform konkret festzulegen.</p> <p>Bleibt unverändert. Allerdings sind hierfür keine konkreten Gesetzesvorgaben bekannt.</p> <p>Bleibt unverändert gem. § 5 Verwaltungsvorschrift für das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 <u>In-Kraft-Treten</u></p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 25.10.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p>Die Änderung der Hauptsatzung erfolgt durch Änderungssatzung. Daher bleibt die Regelung zum Inkrafttreten unberührt. Das Datum der Änderungssatzung wird in die Fußnote zur Satzungsüberschrift aufgenommen.</p>